

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

## Zweiter Abschnitt.

### Vom Rulhen.

#### §. 11.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Rulhung — muß bei dem Bergamte angebracht werden.

#### §. 12.

Die Rulhung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen und sodann ein Exemplar dem Rulher zurückergeben.

Es ist statthaft, die Rulhung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

#### §. 13.

Jede Rulhung muß enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Rulher's;
- 2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird;
- 3) die Bezeichnung des Fundpunktes;
- 4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Rulhung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Rulhung die eine oder die andere dieser Angaben, so hat der Rulher dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Rulhung von Anfang an ungültig.

#### §. 14.

Die Gültigkeit einer Rulhung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 13) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Rulhung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.